

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

zum Bebauungsplan

Neues Stadtquartier Im Lehen

im Gebiet der

Stadt Schwäbisch Hall

Auftraggeber:

Stauch Projektbau GmbH
Im Bild 13
74635 Kupferzell

März 2020



Arbeitsgemeinschaft
Wasser und
Landschaftsplanung

Dipl.-Biol. Dieter Veile
Amselweg 10
74182 Obersulm

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Zielsetzung	3
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Untersuchungsgebiet und Habitatstrukturen	4
4	Vorhabenbedingte Wirkfaktoren	14
5	Bestand und Betroffenheit der geschützten Arten	15
6	Fazit	17

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

1	Lage des Untersuchungsgebiets im Raum	4
2	Untersuchungsgebiet mit zum Abbruch vorgesehene Gebäuden	5
3	Nord- und Westseite von Mehrfamilienhaus Gräterweg Nr. 2 mit Dachüberständen	6
4	Ostseite von Mehrfamilienhaus Gräterweg Nr. 2 mit Dachüberständen	6
5	Westseite des ehemaligen Polizeireviers mit Dachüberstand	7
6	Dach des ehemaligen Polizeireviers mit Nestbauteilen des Haussperlings	7
7	Rückwärtiger Teil des Gebäudes Gräterweg 10 mit Dachüberstand	8
8	Nebengebäude des Anwesens direkt am Gräterweg mit Dachüberstand	8
9	Ostseite des Gebäudes Gräterweg 12/1	9
10	Dachvorsprung des Gebäudes Gräterweg 12/1 ohne Nistgelegenheiten für Vögel	9
11	Dachvorsprung des Gebäudes Gräterweg 12/1 ohne Nistgelegenheiten für Vögel	9
12	Dachvorsprung des Gebäudes Gräterweg 12/1 ohne Nistgelegenheiten für Vögel	9
13	Blick auf das ehemalige Quartier der Kriminalpolizei in SHA aus Nordwesten	10
14	Dachüberstand am der Giebelseite des ehemaligen Quartiers der Kriminalpolizei	10
15	Dachüberstand am der südöstlichen Traufseite ohne Nestbaumöglichkeit	10
16	Überdachter Abstellschuppen zwischen den beiden ehemaligen Polizeirevieren	10
17	Diverse Bäume im Bereich Gräterweg Nr. 10 und Nr. 12	11
18	Rotbuche am Gräterweg Nr. 2 mit kleiner Höhle	11
19	Hainbuchenreihe beim Gräterweg Nr. 2 mit zwei Nistkästen für Höhlenbrüter	11
20	Hainbuchenreihe beim Gräterweg Nr. 2 mit sehr kleinen Höhlen	11
21	Baumreihe an der Crailheimer Straße mit Nestern astbrütender Vögel	12
22	Reihe dünnstämmiger Bäume an der Crailheimer Straße	12
23	Dünnstämmiger Lindenbaum mit kleinvolumigen Höhlen an der Crailheimer Straße	12
24	Dünnstämmiger Lindenbaum mit kleinvolumigen Höhlen an der Crailheimer Straße	12
25	Hausgarten im Bereich Gräterweg 10 und 12 mit Zierrasen und Sträuchern	13
26	Schmaler Grünsteifen mit spärlichem Gehölz am Gebäude Gräterweg 8	13
27	Muschelkalkaufschluss mit angrenzender Ruderalvegetation	13
28	Muschelkalkaufschluss mit angrenzender Ruderalvegetation	13
29	Sukzessionsvegetation auf Brachfläche im nördlichen Plangebiet	14
30	Abbruchmaterial mit potentieller Habiatfunktion für Reptilien	14

1. ANLASS UND ZIELSETZUNG

Mit dem Bebauungsplan „Neues Stadtquartier im Lehen“ soll ein innerörtliches Areal der Stadt Schwäbisch Hall planerisch zur Wohnbebauung vorbereitet werden. Der Bereich wird von mehreren Gebäuden mit umgebenden Grünanlagen, straßenbegleitenden Baumreihen und einer großen Brachfläche eingenommen, innerhalb der vor mehreren Monaten einige Gebäude abgebrochen wurden und innerhalb der sich im Rahmen der natürlichen Vegetationsentwicklung zwischenzeitlich eine Ruderalvegetation ausgebildet hat. Diese Strukturen könnten europarechtlich und national streng geschützten Arten als Habitat dienen.

Daher war als Beitrag zur Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt eine *artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung (AR)* durchzuführen. In ihr wurde auf der Grundlage der vorhandenen Biotopstrukturen ermittelt, welche artenschutzrechtlich relevanten Tierartengruppen im Plangebiet vorkommen und durch das Vorhaben i. S. v. § 44 Abs. 1 BNatSchG beeinträchtigt werden können und für welche Artengruppen Vorkommen auszuschließen sind. Im Fokus standen die europäischen Vogelarten und Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Durch die AR wird der Inhalt einer vertieften *Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP)*, in der die Populationen von Arten gezielt untersucht und bezüglich des Eingriffs rechtlich bewertet werden, inhaltlich auf das notwendige Maß eingegrenzt. Die AR wurde durch Herrn Dipl.-Biol. Dieter Veile (Obersulm) durchgeführt, die Ergebnisse sind im vorliegenden Bericht dargestellt.

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Auf europäischer Ebene gelten die artenschutzrechtlichen Vorgaben der „Richtlinie des Rats vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ oder „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“ (92/43/EWG FFH-RL) sowie die „Richtlinie des Rats vom 02. April 1997 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ oder „EU-Vogelschutzrichtlinie“ (2009/147/EG VS-RL). Diese Vorgaben wurden durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 in unmittelbar geltendes Bundesrecht umgesetzt. Aufgrund der Zugriffsverbote und Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5 und 6 ergibt sich für Planvorhaben, durch die Verbotstatbestände erfüllt werden könnten, die Anforderung, eine Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen.

Grundsätzlich gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG beziehen sich die artenschutzrechtlichen Bestimmungen bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft und nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auf die europäisch geschützten **Arten nach Anhang IV der FFH-RL** sowie die **europäischen Vogelarten nach der VS-RL**. Zeichnet sich für diese Artengruppen die Erfüllung von Verbotstatbeständen durch ein Vorhaben ab, so kann die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung § 45 Abs. 7 BNatSchG zur Anwendung kommen.

Alle weiteren Tier- und Pflanzenarten sind ebenso als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung, gegebenenfalls mit besonderem Gewicht in der Abwägung oder auch nach anderen

Rechtsgrundlagen (z.B. Belang i. S. d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen. Dabei ist der Hinweis in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zu beachten, dass (außer Vogelarten und „FFH-Arten“) solche Arten betroffen sind, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind. Dies sind Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Hierunter fallen alle ausschließlich national streng und besonders geschützten Arten, denen z. T. in Baden-Württemberg durch das Zielartenkonzept ein zusätzliches planerisches Gewicht zugemessen wurde. Diese Artengruppen werden im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG berücksichtigt. Auf diese Vorgehensweise verweist auch die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW).

3. UNTERSUCHUNGSGEBIET UND HABITATSTRUKTUREN

Das Untersuchungsgebiet (Abb. 1) entspricht dem Plangebiet, das allseitig von der bestehenden Bebauung und Straßen umschlossen ist. Die Crailheimer Straße stellt seine südöstliche Begrenzung dar, im Südwesten und Nordwesten endet es am Gräterweg und nordöstlich reicht die bestehende Bebauung der Straße Im Lehen an das Plangebiet.

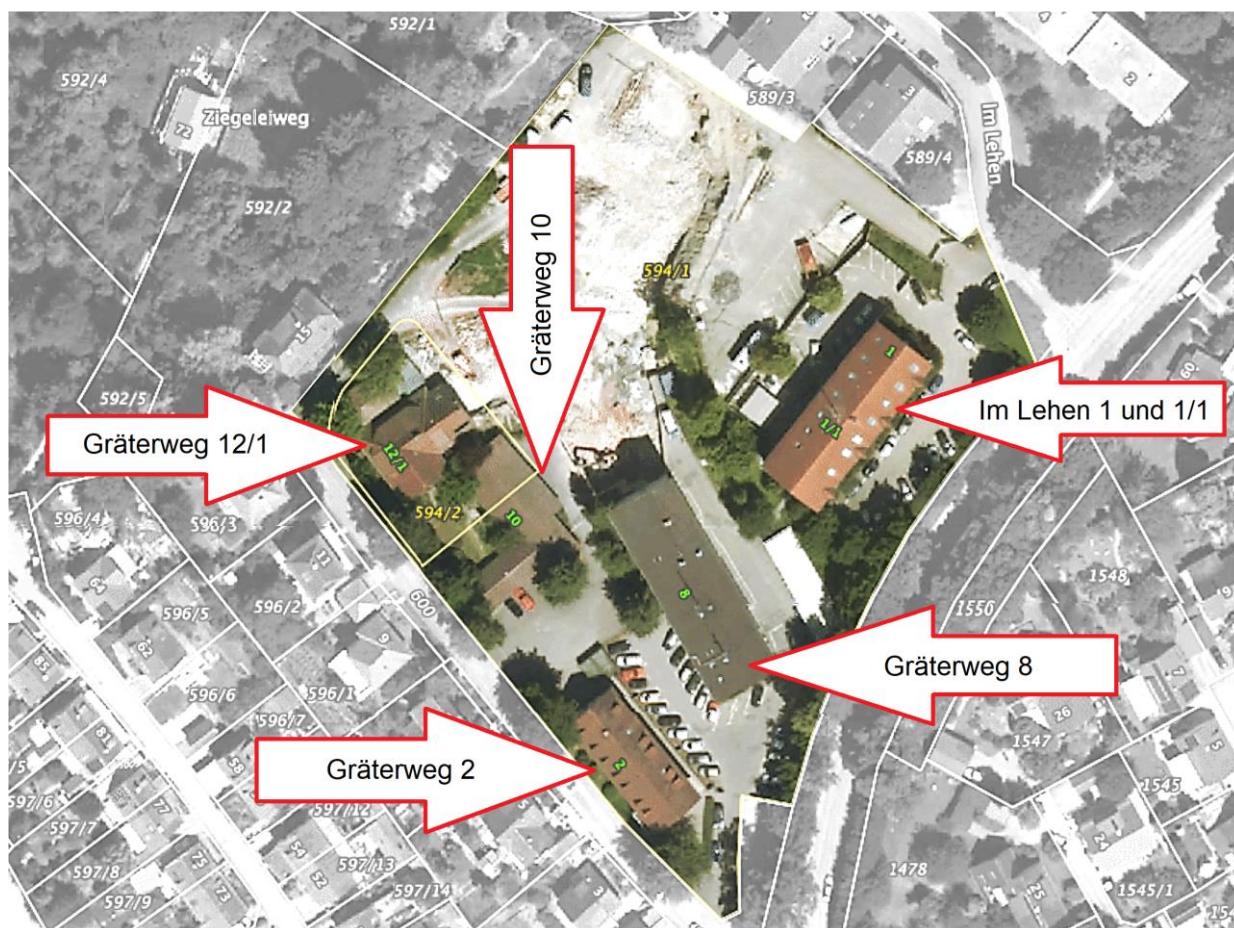


Bei der Abgrenzung des Untersuchungsgebiets wurden die bestehenden siedlungstypischen Vorbelastungen berücksichtigt, aufgrund derer vorhabenbedingt sich keine zusätzlichen oder qualitativ höheren Belastungen des bis vor Kurzem noch mit inzwischen abgebrochenen Gebäuden überbauten Areals ableiten lassen.

Aufgrund der hohen Anzahl unterschiedlicher Strukturen werden die einzelnen Gebäude und die unterschiedlichen Freiflächen getrennt und in tabellarischer Form beschrieben.

3.1 GEBÄUDETEILE

Im Plangebiet werden mehrere Gebäude unterschiedlicher Beschaffenheit abgebrochen, die bezüglich ihrer tierökologischen Bedeutung eigene Baumerkmale aufweisen (vgl. Abb. 2).



Gräterweg Nr. 2	Baulicher Aspekt	Beschreibung
	Überdachungen	An den Giebelseiten und den Traufseiten des Mehrfamilienhauses gibt es Dachüberstände, doch bieten die Dachbalken an deren Unterseite keine Auflageflächen zum Bau von Nestern (Abb. 3, 4). Potentielle Spaltenquartiere fehlen in diesen Bereichen ebenfalls.
	Außenwände	Die Außenwände enthalten keine Nischen oder Hohlräume, die brutwilligen Vogelarten einen Ansatz zum Nestbau bieten. Ebenso fehlen Verkleidungen oder andere Strukturen an den Wänden, die Fledermausarten schützende Spaltenquartiere bieten würden (Abb. 3, 4).
	Unterkellerung	Aufgrund verschlossener Kellerfenster existiert für quartiersuchende Tiere keine Zugangsmöglichkeit in Kellerräume des Gebäudes (Abb. 3).
	Innenbereich	Da sämtliche Fenster aller Stockwerke des Gebäudes intakt sind, besteht für quartiersuchende Tierarten keinerlei Zugangsmöglichkeit.
	Dachboden/Dach	Der Dachboden ist für quartiersuchende Tiere vollkommen unzugänglich, da keinerlei Zugangsmöglichkeit besteht.



Abb. 3: Nord- und Westseite von Mehrfamilienhaus Gräterweg Nr. 2 mit Dachüberständen.



Abb. 4: Ostseite von Mehrfamilienhaus Gräterweg Nr. 2 mit Dachüberständen.

Gräterweg Nr. 8	Baulicher Aspekt	Beschreibung
	Überdachungen	An den Giebelseiten und den Traufseiten des ehemaligen Polizeireviere SHA gibt es Dachüberstände, doch bieten die Dachbalken an deren Unterseite keine Auflageflächen zum Bau von Nestern (Abb. 5, 6). Potentielle Spaltenquartiere fehlen in diesen Bereichen ebenfalls.
	Außenwände	Die Außenwände enthalten keine Nischen oder Hohlräume, die brutwilligen Vogelarten einen Ansatz zum Nestbau bieten. Ebenso fehlen Verkleidungen oder andere Strukturen an den

		Wänden, die Fledermausarten schützende Spaltenquartiere bieten würden (Abb. 5, 6).
	Unterkellerung	Für quartiersuchende Tiere gibt es keine Zugangsmöglichkeit in Kellerräume.
	Innenbereich	Da sämtliche Fenster aller Stockwerke des Gebäudes intakt sind, besteht für quartiersuchende Tierarten keinerlei Zugangsmöglichkeit.
	Dachboden/Dach	Das Dach weist schmale Lücken auf, die dem gebäudeaffinen Haussperling hinreichend geeignete Nestbaumöglichkeiten in geschützter Lage bieten (Abb. 6). Der Dachboden ist für quartiersuchende Tiere (Fledermäuse) vollkommen unzugänglich, da keine offene Zugangsmöglichkeit besteht.



Abb. 5: Westseite des ehemaligen Polizeireviers mit Dachüberstand.



Abb. 6: Dach des ehemaligen Polizeireviers mit Nestbauteilen des Haussperlings.

Gräterweg Nr. 10	Baulicher Aspekt	Beschreibung
	Überdachungen	An der Ost- und der Westseite des Gebäudes gibt es zwei schmale Dachüberstände, doch bieten die Dachbalken an deren Unterseite keine Auflageflächen zum Bau von Nestern (Abb. 7). Potentielle Spaltenquartiere sind in diesen Bereichen ebenfalls nicht vorhanden. Dieselben in tierökologischer Hinsicht strukturellen Defizite weist das Nebengebäude auf (Abb. 8), das sich im Gegensatz zum Hauptgebäude Gräterweg 10 in direkter Nähe zum Gräterweg befindet.
	Außenwände	Die Außenwände von Haupt- und Nebengebäude enthalten keine Nischen oder Hohlräume, die brutwilligen Vogelarten einen Ansatz zum Nestbau bieten. Ebenso fehlen Verkleidungen oder andere Strukturen an den Wänden, die Fledermausarten schützende Spaltenquartiere bieten würden (7, 8).
	Unterkellerung	Kellerräume sind für quartiersuchende Tiere nicht zugänglich.
	Innenbereich + Dach/Dachboden	Da sämtliche Fenster beider Gebäudeteile intakt und verschlossen sind, besteht für quartiersuchende Tierarten keinerlei Zugangsmöglichkeit.



Abb. 7: Rückwärtiger Teil des Gebäudes Gräterweg 10 mit Dachüberstand.



Abb. 8: Nebengebäude des Anwesens direkt am Gräterweg mit Dachüberstand.

Gräterweg Nr. 12/1	Baulicher Aspekt	Beschreibung
	Überdachungen	Das durch Dachgauben vielseitig gegliederte Gebäude weist keine Dachüberstände auf, die Nistgelegenheiten für brutwillige Vogelpaare bieten würden (Abb. 9 - 12). Potentielle Spaltenquartiere für gebäudeaffine Fledermäuse fehlen in diesen Bereichen ebenfalls.
	Außenwände	Die Außenwände enthalten keine Nischen oder Hohlräume, die brutwilligen Vogelarten einen Ansatz zum Nestbau bieten. Ebenso fehlen Verkleidungen oder andere Strukturen an den Wänden, die Fledermausarten schützende Spaltenquartiere bieten würden (Abb. 9 - 12).
	Unterkellerung	Aufgrund verschlossener Kellerfenster existiert für quartiersuchende Tiere keine Zugangsmöglichkeit in Kellerräume des Gebäudes.
	Innenbereich	Da sämtliche Fenster des noch bewohnten Gebäudes intakt sind, besteht für quartiersuchende Tierarten keinerlei Zugangsmöglichkeit.
	Dachboden/Dach	Der Dachboden ist für quartiersuchende Tiere nicht zugänglich.



Abb. 9: Ostseite des Gebäudes Gräterweg 12/1 nach Abbruch des Gebäudeteils Gräterweg 12.



Abb. 10: Dachvorsprung des Gebäudes Gräterweg 12/1 ohne Nistgelegenheiten für Vögel.



Abb. 11: Dachvorsprung des Gebäudes Gräterweg 12/1 ohne Nistgelegenheiten für Vögel.



Abb. 12: Dachvorsprung des Gebäudes Gräterweg 12/1 ohne Nistgelegenheiten für Vögel.

Im Lehen Nr. 1, 1/1	Baulicher Aspekt	Beschreibung
	Überdachungen	An den Giebelseiten und den Traufseiten des ehemaligen Kriminalpolizeireviere SHA gibt es Dachüberstände, doch bieten die Dachbalken an deren Unterseite keine Auflageflächen zum Bau von Nestern (Abb. 14, 15). Potentielle Spaltenquartiere fehlen in diesen Bereichen ebenfalls.
	Außenwände	Die Außenwände enthalten keine Nischen oder Hohlräume, die brutwilligen Vogelarten einen Ansatz zum Nestbau bieten. Ebenso fehlen Verkleidungen oder andere Strukturen an den Wänden, die Fledermausarten schützende Spaltenquartiere bieten würden (Abb. 14, 15).
	Unterkellerung	Für quartiersuchende Tiere gibt es keine Zugangsmöglichkeit in Kellerräume.
	Innenbereich	Da sämtliche Fenster aller Stockwerke des Gebäudes intakt sind, besteht für quartiersuchende Tierarten keinerlei Zugangsmöglichkeit.

	Dachboden/Dach	Das Dach weist keine Lücken auf, die gebäudeaffinen Vogelarten hinreichend geeignete Nestbaumöglichkeiten in geschützter Lage bieten könnten. Der Dachboden ist für quartiersuchende Tiere (Fledermäuse) vollkommen unzugänglich, da keine offene Zugangsmöglichkeit besteht.
--	----------------	---



Abb. 13: Blick auf das ehemalige Quartier der Kriminalpolizei in SHA aus Nordwesten.



Abb. 14: Dachüberstand am der Giebelseite des ehemaligen Quartiers der Kriminalpolizei in SHA.



Abb. 15: Dachüberstand am der südöstlichen Traufseite des Gebäudes Im Lehen Nr. 1 und 1/1 ohne Nestbaumöglichkeit.



Abb. 16: Überdachter Abstellschuppen zwischen den beiden ehemaligen polizeilich genutzten Gebäuden ohne Reste von Nestern.

Zwischen den beiden ehemaligen polizeilich genutzten Gebäuden (Gräterweg Nr. 8, Im Lehen 1+1/1) befindet sich ein überdachter Abstellschuppen, der einseitig westwärts offen ist und der in reiner Metallbauweise ausgeführt wurde (Abb. 16). Auf seinen Trägern könnten Nester angelegt werden, doch sind keinerlei Nester oder Reste von solchen vorhanden.

3.2 UMGEBENDE FREIFLÄCHEN

Die Freiflächen im Plangebiet können der nachfolgenden Gliederung entsprechend gegeneinander abgegrenzt werden.

3.2.1 Lineare Gehölze

Lineare Gehölzstrukturen, die von Bäumen geprägt sind und in denen nur punktuell Sträucher eingestreut sind, verlaufen entlang des Gräterwegs (Abb. 17 - 20) und der Crailsheimer Straße (Abb. 21 - 24). Die meisten Bäume sind dünnstämmig (Durchmesser zwischen 15 u. 20 cm), nur wenige Exemplare weisen einen Stammdurchmesser zwischen 30 und 40 cm auf. Generell weisen mehrere Bäume Höhlen auf, doch sind diese durch ein kleines Volumen charakterisiert, die Bruten von Vögeln (z.B. Blaumeise) erschweren bis unmöglich machen. Am Gräterweg wurden seitens der Anwohner in einer Hainbuche (Abb. 19) zwei Nisthilfen für Höhlenbrüter platziert. Punktuell sind in den höherwüchsigen Bäumen an der Crailsheimer Straße Nester freu astbrütender Vögel (Ringeltaube) vorhanden.



Abb. 17: Diverse Bäume im Bereich Gräterweg Nr. 10 und Nr. 12.



Abb. 18: Rotbuche am Gräterweg Nr. 2 mit kleiner Höhle.



Abb. 19: Hainbuchenreihe beim Gräterweg Nr. 2 mit zwei Nistkästen für Höhlenbrüter.



Abb. 20: Hainbuchenreihe beim Gräterweg Nr. 2 mit sehr kleinen Höhlen.



Abb. 21: Baumreihe an der Crailheimer Straße mit Nestern astbrütender Vögel (Ringeltaube).



Abb. 22: Reihe dünnstämmiger Bäume an der Crailheimer Straße.



Abb. 23: Dünnstämmiger Lindenbaum mit klein- und mittelgroßen Höhlen an der Crailheimer Straße.



Abb. 24: Dünnstämmiger Lindenbaum mit klein- und mittelgroßen Höhlen an der Crailheimer Straße.

3.2.2. Gärten

Privatgärten und schmale Grünstreifen an Gebäuden sind in unterschiedlichster Ausprägung vorhanden. Der große Garten im Umfeld der Gebäude Gräterweg Nr. 10 und Nr. 12/1 (Abb. 25) enthält nahe der Gebäude eine Zierrasenfläche, die von umfangreichem Gehölz eingegrünt ist. Mehrere der Sträucher sind immergrün und eignen sich sowohl als sichtgeschützter Nistplatz als auch als Versteck und Rastplatz außerhalb der Brutperiode. Strukturen wie Totholz, gelagerte Steine, dem Boden lose aufliegende Steinplatten oder alte, verlassene Wühlmausgangssysteme, die für Reptilien als Versteck bei Verfolgung oder als trockenes und frostsicheres Winterquartier dienen könnten, sind in diesem Bereich nicht vorhanden.

Im Umfeld der ehemaligen polizeilich genutzten Gebäude verlaufen zwar nur schmale Grünstreifen, doch enthalten diese Anschüttungen großer Kieselsteine, die die Gebäude vor Beschmutzung schützen sollten und die erfahrungsgemäß gerne durch die Mauereidechse (*Podarcis muralis*) besiedelt werden.



Abb. 25: Hausgarten im Bereich Gräterweg 10 und 12 mit Zierrasen und dichten Sträuchern.



Abb. 26: Schmalen Grünsteifen mit spärlichem Gehölz am Gebäude Gräterweg 8.

3.2.3 Brachfläche

Durch den bereits vollzogenen Abbruch mehrerer Gebäude entstand eine große Brachfläche im Plangebiet, und der bereits zuvor anstehende Muschelkalkaufschluss (Abb. 27, 28) wurde beträchtlich vergrößert. Der geologische Aufschluss wird oberhalb und unterhalb von spärlicher Ruderalvegetation begleitet, und im gesamten Bereich existieren zahlreiche Ritzen und Spalten, die sich als Habitatstruktur für Reptilien in besonderer Weise eignen.



Abb. 27: Muschelkalkaufschluss mit angrenzender Ruderalvegetation.



Abb. 28: Muschelkalkaufschluss mit angrenzender Ruderalvegetation.

Darüber hinaus befindet sich im Plangebiet eine etwas ältere Sukzessionsfläche, auf der sich inzwischen neben einer einjährigen Ruderal- auch eine mehrjährige Staudenvegetation entwickeln konnte (Abb. 29). Am nördlichen Randbereich des Plangebiets wurden diverse Materialien gelagert, die aus den Abbrucharbeiten stammen und die (im Fall größerer Betonbruchplatten, Abb. 30) eine Struktur darstellen, die das Vorkommen von Reptilien begünstigt.



Abb. 29: Sukzessionsvegetation auf Brachfläche im nördlichen Plangebiet.



Abb. 30: Abbruchmaterial mit potentieller Habitatfunktion für Reptilien im nördlichen Plangebiet.

4. VORHABENBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Die durch ein Vorhaben zu erwartenden Wirkungen verweisen auf die mögliche Betroffenheit von Arten. Im Fall der Umsetzung des Planungsvorhabens zeichnen sich im zeitlichen Wechsel Wirkfaktoren ab, welche prinzipiell die planungsrelevanten europarechtlich geschützten Tierarten (Vogelarten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie), die Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung waren, erheblich und nachhaltig beeinträchtigen könnten (europarechtlich geschützte Pflanzenarten kommen aufgrund der Standorteigenschaften im Untersuchungsgebiet nicht vor). Dabei kann ganz allgemein und nicht spezifisch auf das Projekt bezogen zwischen zeitlich befristeten, reversiblen Beeinträchtigungen und fortwährenden Beeinträchtigungen differenziert werden:

Wirkfaktoren	Wirkung/Wirkmechanismus	Potentiell betroffene Artengruppe
Baubedingte Wirkfaktoren	Lärmimmissionen durch Umbauarbeiten in die Umgebung des Plangebiets ➤ Meideverhalten störungsempfindlicher Arten (Abwanderung in ruhigere Bereiche)	➤ Vögel
	Abbruch von Gebäuden ➤ Verlust funktionaler Quartiere und Fortpflanzungsstätten besonders oder streng geschützter Tierarten durch Zerstörung ➤ Tötung fluchtunfähiger Individuen von besonders oder streng geschützten Tierarten (Juvenil, Winterruhe)	➤ Vögel ➤ Fledermäuse ➤ Vögel ➤ Fledermäuse
	Flächenbeanspruchung (Grünflächen) ➤ Tötung fluchtunfähiger Individuen von besonders oder streng geschützten Tierarten (Juvenilstadien, Winterruhe)	➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge

	➤ Unterbindung von Eiablage bzw. Rückzug in Winterquartiere in Erdspalten) ➤ Zerstörung von Wirtspflanzen	➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge
Anlagebedingte Wirkfaktoren	Fehlende Fortpflanzungs- und Entwicklungsstätten (einschließlich Wirtspflanzen) ➤ Abwanderung besonders und streng geschützter Tierarten	➤ Vögel ➤ Fledermäuse ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge
Betriebsbedingte Wirkfaktoren	Zukünftigen Nutzungen der geplanten Neubauten ➤ Aufgrund der bestehenden siedlungstypischen Vorbelastungen sind jedoch keine signifikanten Beeinträchtigungen der Fauna zu erwarten.	➤ Keine Artengruppe

5. BESTAND UND BETROFFENHEIT DER GESCHÜTZTEN ARTEN

Im Rahmen zweier Begehungen am 28.02. und 04.03.2020 wurden die beschriebenen Strukturen im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer Habitateignung für planungsrelevante Tierartengruppen bewertet. Vorkommen geschützter Pflanzenarten konnten aufgrund der Nutzung und der Standortbedingungen generell ausgeschlossen werden und waren damit kein Gegenstand der weiteren Betrachtung.

Die nachfolgende Tabelle bietet eine Übersicht über die planungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen, mögliche Vorkommen, Einschätzung der Population/en, Einschätzung der Beeinträchtigung/en und Handlungsempfehlungen für das weitere Vorgehen:

Art/Artengruppe	Mögliche Vorkommen	1. Einschätzung der Population/en 2. Einschätzung der Beeinträchtigung 3. Handlungsempfehlung
Vogelarten	ja	1. Bei der Begehung wurden zwar nur wenige Arten beobachtet (Amsel, Haussperling, Kohlmeise) beobachtet, doch müssen aufgrund des günstigen Gehölzaufbaus (schwer einsehbare immergrüne Sträucher, hohe Bäume am Gräterweg und an der Crailsheimer Straße) Brutvorkommen astbrütender Vogelarten während der Vegetationszeit als wahrscheinlich gelten. An den Gebäuden wurden keine Nester oder Kotspuren jüngerer Datums festgestellt, die auf eine Nutzung als Fortpflanzungsstätte einer gebäudebrütenden Vogelart (Schwalben, Hausrotschwanz, Haussperling, Bachstelze, Mauersegler) in jüngerer Zeit hinweisen würden. Die Überdachungen mit den frei zugänglichen Dachbalkenkonstruktionen bieten theoretisch geeignete Nistgelegenheiten (v.a. für den Hausrotschwanz), doch konnte kein Hinweis auf eine entsprechende Nutzung gewonnen werden. Insgesamt ist aufgrund der siedlungstypischen Vorbelastungen (Anwesenheit des Menschen mit gewissen Scheuchwirkungen, Störgeräusche, freilaufende Katzen) nur mit dem Vorkommen weniger siedlungstypischer, all-

		gemein häufiger Vogelarten in geringer Individuendichte zu rechnen. 2. Durch die Rodung von Gehölzen können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt werden. Sollten diese Arbeiten während der Brutperiode erbracht werden, so können außerdem Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt werden. Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind aufgrund der Störungstoleranz der siedlungsbewohnenden Arten nicht zu erwarten. 3. Zur Beurteilung des Eingriffs sind vertiefte Untersuchungen der Vogelvorkommen für eine Artenschutzrechtliche Prüfung empfehlenswert, da sich die möglichen Beeinträchtigungen ohne differenzierte Kenntnisse nicht klar abzeichnen. Durch die Beachtung der gesetzlichen Rodungsfrist gemäß §39 Abs. 5 BNatSchG außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September sind Tötungen von Individuen zu vermeiden.
Fledermausarten	nein	1. Vorkommen von Fledermäusen im Außenbereich der abzubrechenden Gebäude sind nicht möglich, da keine geeigneten Spaltenquartiere existieren. Im Umfeld der Gebäude existieren keine Bäume mit Höhlen mit potentieller Quartiereignung, die vorhandenen Höhlen sind durchweg deutlich zu klein. 2. Durch den Abbruch der Gebäude können keinerlei Quartiere zerstört oder Individuen von Fledermäusen getötet werden, Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht erfüllt. 3. Kein Handlungsbedarf
Amphibienarten	nein	1. Im Untersuchungsgebiet fehlen essentielle Habitatstrukturen, Vorkommen können somit ausgeschlossen werden. 2. Durch das Planungsvorhaben werden keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. 3. Kein Handlungsbedarf
Reptilienarten	ja	1. Im Untersuchungsgebiet sind qualitativ geeignete, essentielle Habitatstrukturen (Verstecke am Boden und im Bereich des Muschelkalkaufschlusses, Kieselsteine am Gebäuden, lockere Bodenbereiche), die Reptilienarten als Tagesverstecke oder Überwinterungsquartiere oder zur Eiablage dienen können. 2. Durch das Planungsvorhaben könnten Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. 3. Zur Beurteilung des Eingriffs sind konkrete Untersuchungen von Reptilienvorkommen erforderlich, die in eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Eingang finden müssen. Im Vordergrund des

		Interesses steht dabei die Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>).
Käferarten	nein	1. Im Untersuchungsgebiet fehlen qualitativ den Anforderungen genügende Altbäume, die für die Entwicklung der angeführten Käferarten essentielle Habitatstrukturen darstellen, da sie diese zwingend für ihre Larvalentwicklung benötigen. Vorkommen dieser Artengruppe sind daher auszuschließen. 2. Durch das Planungsvorhaben werden keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. 3. Kein Handlungsbedarf
Schmetterlinge	nein	1. Vorkommen von europarechtlich geschützten Schmetterlingen sind im Untersuchungsgebiet nicht möglich, da die wesentlichen Larvalfutterpflanzen nicht zu Verfügung stehen und die Biotopansprüche der Arten nicht erfüllt sind. Für den Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>) fehlen derzeit im gesamten Untersuchungsgebiet geeignete Raupenfutterpflanzen in Form von Weidenröschenarten und insbesondere dem Behaarten Weidenröschen (<i>Epilobium hirsutum</i>), für die Raupen des Großen Feuerfalters (<i>Lycaena dispar</i>) stehen keine „nichtsauere“ Ampferarten wie der Stumpfblättrigen Ampfer zur Verfügung. 2 Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht erfüllt. 3. Kein Handlungsbedarf

6. Fazit

Aufgrund der vorhandenen Strukturen im Plangebiet kann bezüglich Vogel- und Reptilienarten nicht ausgeschlossen werden, dass durch eine Bebauung Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Für diese Artengruppen wird die Erarbeitung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung empfohlen.

Mögliche Vorkommen anderer europarechtlich und national streng geschützten Arten lassen sich aus den vorhandenen Strukturen nicht ableiten. Solche Arten können daher planerisch unbeachtet bleiben.